## 165. Appellation vor den Zunftmeistern zur Meisen im Streit wegen der Bewirtung von Fremden

1764 Juli 26

Regest: Hans Heinrich Hausheer, der Gesellenwirt von Wiedikon, beklagt sich, dass er von der Gesellschaft der Wirte von Zürich wegen der Bewirtung sowohl von Fremden als auch von Stadtbürgern mit kalten und warmen Speisen mit einer Busse von 20 Pfund belegt worden sei. Gestützt auf einen Ratsentscheid vom 4. Februar 1680 sei ihm jedoch die Bewirtung von Stadtbürgern erlaubt und die Busse somit ungerechtfertigt. Die Gesellschaft der Wirte, vertreten durch Obmann Ott, sagt dagegen aus, dass Hausheer wiederholt gegen die Gemeindehäuser- und Gesellenwirtsordnungen verstossen habe, die besagen, dass die Gemeinde- und Gesellenhäuser niemanden beherbergen und Fremden nur Wein, Brot und Käse darreichen dürfen. Durch Bussen habe er sich bisher nicht abschrecken lassen. Die Gesellschaft der Wirte stellt sich auf den Standpunkt, dass sich die Formulierung des Ratsentscheids von 1680 nur auf Bürger der Gemeinde, nicht aber solche der Stadt beziehe, weil sonst ausdrücklich von Stadtbürgern die Rede sein müsste. Schliesslich verlangen die Wirte, dass die Gemeinde Wiedikon die ausgehängte Wirtshaustafel entfernen und durch einen Maibaum ersetzen müsse. Die Zunft zur Meisen stützt das Urteil der Wirte und verurteilt Hausheer zur Zahlung der Busse und Entfernung der Wirtshaustafel. Da Hausheer dieses Urteil nicht akzeptiert und beabsichtigt, an den Zürcher Rat zu appellieren, wird ihm der vorliegende Appellationsrezess ausgestellt.

Kommentar: Der Zürcher Rat lehnte am 24. November 1764 die Appellation Hausheers ab, weil er Fremde bewirtet habe. Er bestätigte ihm aber ausdrücklich das Recht, nicht nur Gemeindegenossen, sondern auch Bürger zu bewirten (StArZH VI.WD.A.3.:15). Ein ähnlicher Konflikt um die Beherbergung und Bewirtung von Fremden trug sich 1739 in Unterstrass zu (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 156).

Nachdemme lieutenant Hans Heinrich Haußheer von Wiediken, dermahliger gsellenwirth alldorten, klagend vorgestellet, was gestalten er sub 4<sup>ten</sup> januar diß jahrs von einer ehrsammen gesellschaft der herren wirthen wegen aufstellung warmer und kalter speisen, sowol an frömde als herren und burger aus der stadt, um eine geltbuß von & 20 seye belegt worden, da er vermeine, in kraft einer raths erkantnuß vom 4<sup>en</sup> februar 1680¹ (in welcher ausdrukenlich enthalten, was aber gemeindsgnoßen und burgere belangt, solle es bey dem alten herkommen verbleiben pp) nichts verfehlt zu haben, sondern unbefügter weis gestraft worden³ zu seyn, und³ hoffe also, er werde diser geltbuß dato entlaßen und bey obbemelter erkantnuß geschützt und geschirmt werden. Im übrigen wiße er wol, daß wann die seinige in seiner abwesenheit, eintweder aus unvorsichtigkeit oder aus unwüßenheit, denen frömden gekochte speisen darreichen oder auch solche beherbergen, eine ehrsamme gesellschaft der herren wirthen ihne mit recht um eine leidenliche geltbuß belegen könne.

Worgegen, herr obmann und rittmeister Ott, nahmens einer ehrsammen gesellschaft der herren wirthen, gezimmend vorgestellt<sup>c</sup>, wie besagter gesellenwirth Haußheer schon vor etwas zeits wegen +<sup>d 2</sup> unerlaubter wirthschaft um eine geltbuß angelegt <sup>e</sup>, durch welche er sich aber nicht abschreken laßen, sondern darmit immerhin (zuwider einer ehrsammen gesellschaft habenden freyheiten und gerechtigkeiten und zu grössestem schaden und nachtheil ihrer besizenden theüren ehhafftenen) +<sup>f</sup> ungescheüt fortgefahren, deßnahen genöthiget

gewesen, ihne, Haußheer, vor sich zu bescheiden und ihne<sup>g</sup> um ermelte buß der £ 20 gelts anzulegen. Um so mehr, da dises sein verfahren allen gmeindhaüser- und gsellenwirthsordnungen zuwider, als welche einerseits niemand beherbergen, und anderseits denen frömden nichts anders als wein, brod und käs dar stellen sollen, mithin die raths erkantnuß h-von anno-h 1680 keineswegs ausburger unserer stadt gemeint seyn könne, sondern dise worte, gmeindsgnoß und burger, nur die angehörige einer ehrsammen gemeind Wiediken ausdruke, indemme, wann das erstere wäre, nothwendig der ausdruk burgeren aus der stadt, um alle zweydeütigkeit auszuweichen, hätte beygesezt wer/ [S. 2]den müßen. Und hoffen also, sie haben besagten gesellenwirth rechtmäßig gebüßt und werde er folgends zur bezahlung angehalten, eine ehrsamme gesellschaft der herren wirthen aber bey ihren habenden freyheiten und gerechtigkeiten geschüzt und geschirmt werden, auch die gemeind Wiediken schuldig und verbunden seyn, die ausgehenkte tafferen³ einzuzeühen und dargegen einen sogenannten meyen⁴ hinzustellen, alles mit mehrerem.

Als ward auf angehörtes vor- und widerbringen  $^{i-}$ beyder partheyen $^{-i}$  und in erdaurung der sachen beschaffenheit, einhellig erkennt, daß von seiten einer ehrsammen gesellschaft der herren wirthen wolgesprochen, von seiten  $^{j}$  des gsellenwirth Haußheeren aber $^{k}$  übelappelliert seye. Folglich solle er in kraft diser erkantnuß nicht nur pflichtig seyn, besagte geltbuß $^{l}$  von & 20 zu bezahlen, sondern auch die tafferen einzuzeühen und gleich allen übrigen gmeind- und gsellenhaüseren einen sogenannten meyen hinzustellen.

Da aber bedeuteter Hausheer sich<sup>m</sup> in instanti erklärt, daß er sich disem spruch keineswegs unterwerffen, sondern <sup>n</sup>vor unsere gnädige herren, die kleine räthe, bringen wolle, als ist ihme auf sein begehren gegenwärtiger recess zuhanden gestellt worden.

Actum donstags, den 26. julii 1764, præsentibus herren amtszunfftmeister Weber, rath und zwölfen loblicher zunfft zur Meisen.

Zunftschreiber Landolt.<sup>5</sup>

[Vermerk auf der Rückseite:] Appellationsrecess wegen der streithigkeit zwüschen den hiesigen wirthen und dem gesellen wihrt zu Wiedikon. 26. jul 64

[Vermerk auf der Rückseite:] Erkanntnuß vide sub 24. novembris 1764 unterschreiber manual

Original: StAZH A 154, Nr. 134; Doppelblatt; Ludwig Landolt, Schreiber der Zunft zur Meisen; Papier, 21.0 × 34.0 cm.

Eintrag: StAZH W I 11.16.3, S. 95-96; Ludwig Landolt, Zunftschreiber; Papier, 21.5 × 34.0 cm. Zeitgenössische Abschrift: StArZH VI.WD.A.8.:119; Doppelblatt; Papier, 22.0 × 36.5 cm.

- Auslassung in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96.
- b Auslassung in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96.
- <sup>c</sup> Textvariante in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96: eingewendt.

- <sup>d</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- e Textvariante in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96: worden.
- f Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- <sup>g</sup> Auslassung in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96.
- h Textvariante in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96: de.
- <sup>i</sup> Auslassung in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96.
- <sup>j</sup> Textvariante in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96: aber.
- k Auslassung in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96.
- <sup>1</sup> Textvariante in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96: buß.
- <sup>m</sup> Auslassung in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96.
- <sup>n</sup> *Textvariante in StAZH W I 11.16.3, S. 95-96:* solchen.
- <sup>1</sup> StArZH VI.WD.A.5.:51; StArZH VI.OS.A.4.:28.
- $^2 \;\;$  Hier wurde eine Passage durch ein Kreuz am Anfang und am Ende hervorgehoben.
- Wirtshausschild, vgl. Idiotikon, Bd. 12, Sp. 546.
- <sup>4</sup> Maibaum; junge, hohe Tanne mit entästetem Stamm und grünem Wipfel. Vor einem Wirthaus gilt 15 ein solcher Baum als Zeichen einer Weinschenke. Vgl. Idiotikon, Bd. 4, Sp. 3-4.
- Der Schreiber nennt seinen vollen Namen in einer Notiz auf StAZH W I 11.16.3, S. 96, die aber nicht zu diesem Stück gehört: Und hiermit endiget sich die continuation diser protocolli, den 21. julii anno 1755 angefangen von zunftschreiber Ludwig Landolt.

5

10